

# Teilmobile Schlachtung Notschlachtung

# teilmobile Schlachtung

## Rechtsgrundlage

### VO (EG)853/2004, Anhang III, Kapitel VIa

- Bis zu **drei Hausrinder**, ausgenommen Bisons, oder bis zu **sechs Hausschweine** oder bis zu **drei als Haustiere gehaltene Einhufer** beim selben Schlachtvorgang
- Die Tiere können zur **Vermeidung eines Risikos für den Transporteur** und zur **Vorbeugung von Verletzungen des Tieres** während des Transports nicht zum Schlachthof transportiert werden

# teilmobile Schlachtung

## Rechtsgrundlage

VO (EG)853/2004, Anhang III, Kapitel VIa

was muss vorab erfüllt werden?

- **Vereinbarung** zwischen dem Schlachthof und dem Eigentümer des zur Schlachtung bestimmten Tieres (Eigentümer muss die zuständige Behörde schriftlich von einer solchen Vereinbarung in Kenntnis setzen)
- **Anmeldung** der Schlachtung mindestens drei Tage vor Termin
- **mobile Schlachteinheit** muss Teil eines EG-zugelassenen Schlachtbetriebes sein

Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörde  
(Veterinäramt)

# teilmobile Schlachtung

## Rechtsgrundlage

VO (EG)853/2004, Anhang III, Kapitel VIa

Schlachttermin:

- der **amtliche Tierarzt**, der die Schlachttieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, muss **bei der Schlachtung anwesend** sein
- hygienische Handhabung und Entblutung sowie die **ordnungsgemäße Entsorgung des Blutes**
- **direkte Beförderung** zum Schlachthof
- Eigentümer muss den Schlachthof im Voraus darüber unterrichten, wann die geschlachteten Tiere eintreffen sollen (ggf. abweichender Schlachtbetrieb?)



## Schlachtunternehmen

- Zulassung der mobilen Schlachteinheit (Konzept und Anlage)
  - Laves

## Landwirt

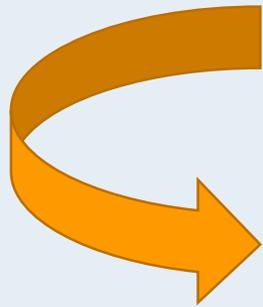
- Genehmigungsantrag (Vereinbarung über Verantwortlichkeiten und Abläufe mit Schlachtunternehmen)
  - Landkreis

## Landwirt

- Anmeldung der Schlachtung
  - Landkreis

# Zulassung Laves

- mobile Schlachteinheit
- Eignung (Auslaufsicher, Größe, Winde vorhanden, eigene Fixierung)
- Festlegung der Tierzahl pro Vorgang



Aus der Zulassung ergeben sich Anforderungen an den Ablauf der Schlachtung  
=Schlachtplanung im QM Konzept berücksichtigen

# Vertrag zwischen Landwirt und Schlachtunternehmen

Sinn und Zweck ist die Festlegung des Ablaufs der Schlachtung und der Verantwortlichkeiten

- **Fixierung** in welcher Form, wer stellt diese sicher
- **Bolzenschuss, Elektrobetäubung** oder **Kugelschuss**
- **Entblutung** hängend am Traktor oder innerhalb der mobilen Anlage

# Warum so kompliziert?



Weil die Varianz  
so hoch ist

<https://www.kommune365.de/landkreis-cloppenburg/zentrale-dienstleistung/schlachtung-durchfuehrung-amtliche-schlachttieruntersuchung?busCommuneId=&kommune=landkreis-cloppenburg>

Dienstleistung

## Schlachtung: Durchführung - amtliche Schlacht tieruntersuchung

Wenn Sie Tiere schlachten, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, müssen Sie die Tiere vor und nach der Schlachtung amtlich untersuchen lassen. Dies betrifft:

- Rinder,
- Schweine,
- Schafe,
- Ziegen,
- Pferde und andere Huftiere,
- Geflügel
  - gilt nicht bei Abgabe des Fleisches von höchstens 10.000 Stück jährlich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtetem Geflügel direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher,
- Hasentiere
  - gilt nicht bei Abgabe des Fleisches von höchstens 10.000 Stück jährlich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachteten Hasentieren direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher,
- Farmwild.

Die Untersuchungspflicht gilt auch für Hausschlachtungen.

An wen muss ich mich wenden?



Welche Unterlagen werden benötigt?



Welche Gebühren fallen an?



Welche Fristen muss ich beachten?



Anmeldung Schlachgeflügelexport



Anmeldung Lebenduntersuchung Weissfleisch (Inland)



Erhebungsbogen Schlachtgeflügeluntersuchung



Lebensmittelketteninformation Standarderklärung Geflügel



Lebensmittelketteninformation Standarderklärung



Begleitschein Notschlachtung National



Schlachtung im Herkunftsbetrieb mit Mustervereinbarung



EINRICHTUNG

Landkreis Cloppenburg - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

## Schlachtung im Herkunftsbetrieb

### Genehmigungsverfahren und Zulassung

Mit Änderung der Verordnung (EG) 853/2004 durch die Delegierte Verordnung (EG) 2021/1374 ist die teilmobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Der diesbezüglichen Regelung ist der Wunsch von Kommission, Landwirtschaft und Verbrauchern zu einem höheren Tierschutz durch die Vermeidung von möglichem Stress durch den Transport der Tiere zum Schlachthof vorangestellt worden.

Um diesem Wunsch der Vermeidung von Stress nachzukommen, wurde deutschlandweit ein System zur Durchführung dieser Schlachtform etabliert. Aufgrund der Vielzahl verantwortlicher Beteiligten ist ein mehrstufiges Verfahren notwendig.

#### Stufe 1:

Zulassung der mobilen Transporteinrichtung durch die Zulassungsbehörde (vgl. [LAVES](#))

#### Stufe 2:

Verfassung einer Vereinbarung (siehe Download) zwischen Schlachtunternehmen und Tierhalter, in der sowohl der Ablauf der Schlachtung dargestellt als auch die jeweils verantwortlichen Personen festgelegt werden.

#### Stufe 3:

Es sind bei der genehmigenden Behörde, hier Veterinäramt Landkreis Cloppenburg die o.g. Vereinbarung zwischen dem Schlachtbetrieb und Tierhalter (s. Stufe 2) und das Nutzungskonzept der mobilen Schlachteinheit (Bestandteil des Zulassungsantrags, s. Stufe 1) einzureichen.

#### Hinweise zur Durchführung der Schlachtung:

Die Verwendung des penetrierenden Bolzenschusses mit nachfolgender hängender Entblutung wird als das Mittel der Wahl für die Rinderschlachtung betrachtet. Abweichungen hiervon sind hinreichend zu begründen.

Für die Bolzenschussbetäubung muss die Kopfbewegung des Tieres eingeschränkt werden. Eine Fixiermöglichkeit zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten sowie zur tierärztlichen Untersuchung muss in der Regel vorhanden sein (§ 10 Unfallverhütungsvorschrift Tierhaltung VSG 4.1).

Die Tiere müssen zur Vermeidung von Stress an diese Einrichtungen gewöhnt sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des vorgenannten Ziel, das zusätzlicher Stress und damit höhere Tierschutzstandards durch diese Form der Schlachtung erzielt werden sollen.

Eine Betäubung/Tötung mittels Kugelschuss ist nur bei Rindern, die in ganzjähriger Freilandhaltung leben, auf festgelegte/r Fläche/n möglich. Voraussetzung hierfür sind eine

- Einwilligung nach § 12 Abs. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung sowie
- eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 10 Waffengesetz.

Auch bei Einsatz des Kugelschusses muss das Verbringen in den Schlachtbetrieb in einer Mobilien Einheit vorgenommen werden. Für die Anwendung des Kugelschusses werden die Vorgaben des TVT als Grundlage genommen.

[https://www.tierschutz-bvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no\\_cache=1&download=TVT-MB\\_136\\_Rinder\\_Kugelschuss\\_auf\\_der\\_Weide\\_\\_Nov\\_2013\\_pdf&did=152](https://www.tierschutz-bvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT-MB_136_Rinder_Kugelschuss_auf_der_Weide__Nov_2013_pdf&did=152)

Der Schütze muss über eine Sachkunde nach VO EG 1099/2009 verfügen. Diese ist durch eine theoretische und praktische Prüfung zu erlangen, [BSI](#).

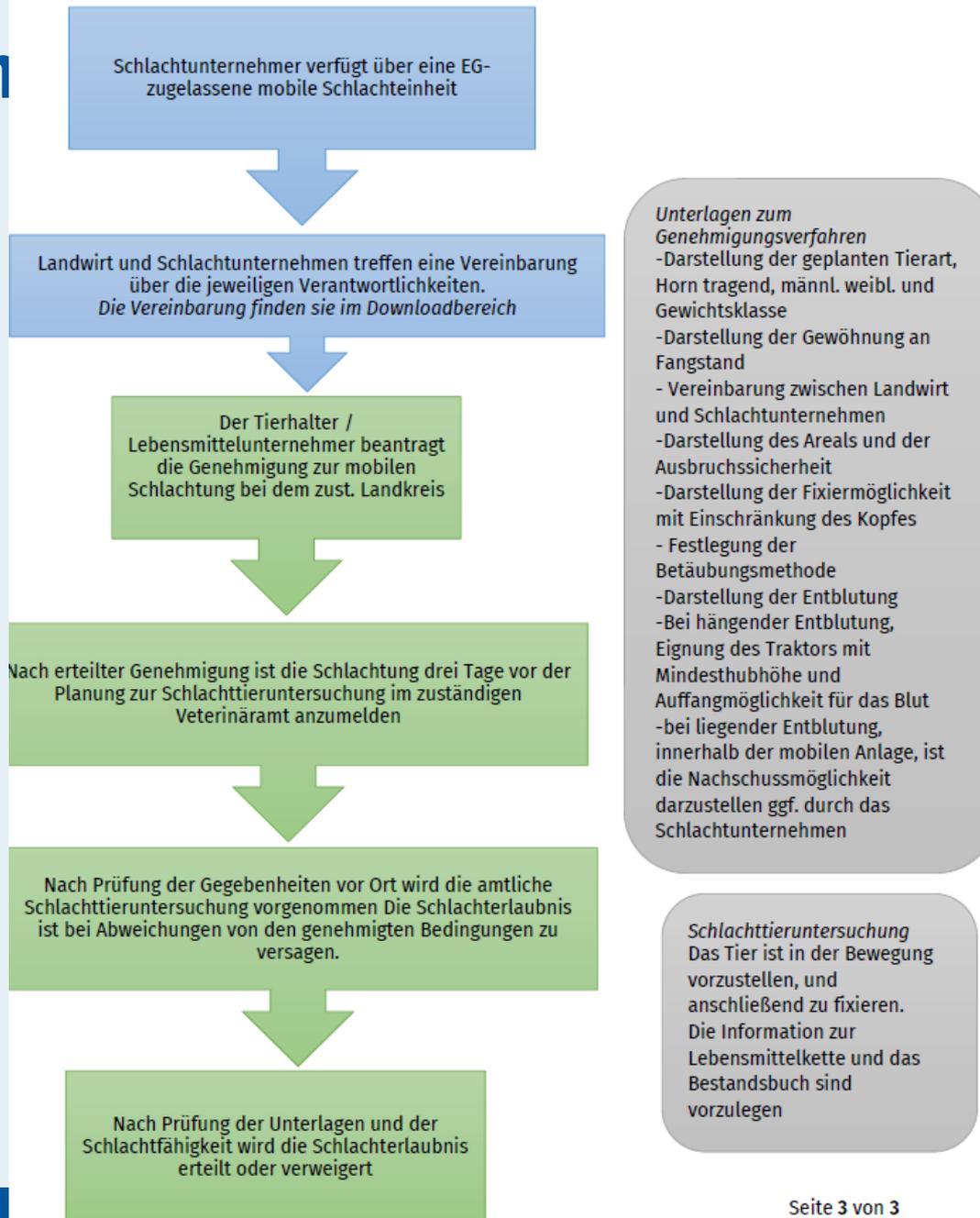
Die Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird befristet für ein Jahr erteilt, ggf. kann diese Befristung entfallen.

Die Durchführung der Schlachtung ist drei Tage vor dem Schlachttermin anzumelden (SGU@lkclp.de). Nach entsprechender Terminvereinbarung wird die Schlachttieruntersuchung und Überwachung der Schlachtung durch amtliche Tierärzte vorgenommen, deren Anwesenheit während des gesamten Schlachtablaufs EU-rechtlich vorgeschrieben ist.

Diese Tätigkeit kann nicht wie im Falle der Notschlachtung durch den Hoftierarzt übernommen werden.

Das Verfahren ist deutlich sowohl von der Schlachtung frisch verunfallter Tiere, d.h. der separat geregelten Notschlachtung, als auch von der Hausschlachtung sowie von der illegalen Schlachtung kranker Tiere abzugrenzen.

Tiere, die die Voraussetzungen für eine Notschlachtung erfüllen (frisch verunfallt, ein Transport zum Schlachtbetrieb ist für das Tier nicht zumutbar, umgehende Schlachtung zur Vermeidung weiterer Leiden und Schäden) dürfen nicht die im Falle der Schlachtung im Herkunftsbetrieb erforderlichen drei Tage Anmeldefrist unbehandelt bzw. ungeschlachtet bleiben. Kranke, nicht schlachttaugliche Tiere müssen entweder tierärztlich behandelt oder aber umgehend euthanasiert werden. ([Leitfaden „Hofnahe Schlachtung von Huftieren“ Bayerisches Staatsministerium für Umweltschutz und Verbraucherschutz 03.2022](#))



## MUSTER

Vereinbarung über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb  
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen  
dem Eigentümer der Schlachttiere:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name und Adresse des Eigentümers / der Eigentümerin)

und dem Schlachtbetrieb

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name und Adresse des / der Verantwortlichen des Schlachtbetriebes,  
Zulassungsnummer)

Es wird vereinbart, Schlachtungen im Herkunftsbetrieb des Tieres /der Tiere des o. g. Eigentümers / der Eigentümerin unter Nutzung der dem o. g. zugelassenen Schlachtbetrieb zugehörigen mobilen Schlachteinheit (mE) \_\_\_\_\_ (konkrete Bezeichnung der mE, z. B. durch amtliches Kennzeichen oder andere Identifikationsnummer) durchzuführen.

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.

Die Unterrichtung der für den Herkunftsbetrieb zuständigen kommunalen Veterinärbehörde erfolgt durch:

- Tierereigentümer/in       Verantwortliche/r des Schlachtbetriebes

Der Schlachtbetrieb übernimmt folgende Tätigkeiten und trägt hierfür die fachliche und rechtliche Verantwortung:

- Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (incl. Zutrieb)       Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)
- Betäubung       Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung
- Einhängen und Hochziehen lebender Tiere       Entblutung lebender Tiere
- Verbringen des Tierkörpers in die mE (bei Entblutung außerhalb der mE)

Die ggf. vorgesehene Entnahme von Magen und Därmen sowie der Transport des Schlachtkörpers in der mE zum Schlachtbetrieb erfolgt in der Verantwortung des o. g. Schlachthofbetriebes.

Für alle nicht vom Schlachtbetrieb übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierereigentümer / bei der Tierereigentümerin.

Die Bereitstellung von Wasser, Strom sowie \_\_\_\_\_ zur Versorgung der mE durch den Haltungsbetrieb wird benötigt:

- ja       nein

Die Verantwortung für den technisch und hygienisch einwandfreien Zustand der mE liegt beim Schlachtbetrieb.

Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt und werden vollumfänglich beachtet.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

**Unterschrift nicht vergessen!**

(Unterschrift Tierereigentümer/in)

**Unterschrift nicht vergessen!**

(Unterschrift  
Verantwortliche/r Schlachtbetrieb)

LANDKREIS CLOPPENBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg



39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
39.0 Verwaltung

Dienstgebäude Kreishaus  
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg  
www.lkclp.de  
Telefon: (0 44 71) 15-0

Bearbeiter/in:  
Zimmer-Nr.:  
Durchwahl: (0 44 71) 15-  
Telefax: (0 44 71) 15-  
E-Mail:

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben!)

Cloppenburg,

**Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb**  
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004\*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herrn/Frau:

Straße, PLZ:

Betrieb:

Reg.-Nr.:

Zulassungsnummer:

wird die Genehmigung erteilt, bis zu

Rinder **oder**  Hausschweine **oder**  Pferde

je Schlachtorgang auf seinem/ihrer Betrieb unter Verwendung einer mobilen  
Schlachteinheit (mE) (Kennzeichen: ) zu schlachten.  
(Hinweis: rechtlich zulässig sind maximal 3 Rinder / 6 Schweine / 3 Pferde).

Diese Genehmigung gilt  unbefristet  
 befristet bis zum .

Dieser Genehmigung liegt die Vereinbarung vom zur Nutzung einer mE gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI a Buchstabe (b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004\* zwischen

(Name und Adresse des Eigentümers / der Eigentümerin des Tieres / der Tiere)

Bankkonten  
LzO Cloppenburg IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08 SWIFT/BIC: SLZODE22XXX  
VR-Bank in Süldoldenburg eG IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00 SWIFT/BIC: GENODEF1CLP



- 2 -

und dem nachfolgend genannten Schlachtbetrieb zugrunde:

(Firmenbezeichnung und Adresse des Schlachtbetriebes).

Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch das vom o. g. Schlachtbetrieb entwickelte Nutzungskonzept für die zur Verwendung vorgesehene mE. Die Vereinbarung hat mir, der Genehmigungsbehörde, am vorgelegen. Die darin festgelegten Sachverhalte sind vollumfänglich einzuhalten.

Wesentliche Änderungen der Handhabung, insbesondere des Nutzungskonzeptes, sind unverzüglich bei mir anzuzeigen.

Die Entblutung außerhalb der mE wird genehmigt, soweit der vorgesehene Standort der Schlachtung nicht in einer in Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Tierseuche festgelegten Sperrzone gemäß Artikel 4 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2016/429\* liegt.

Vor Beginn der Schlachtung sind mindestens folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt bereitzuhalten:

- Identitätsnachweise der Tiere
- Lebensmittelketteninformation
- Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009\* i. V. m. § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung\*.

Die nachfolgenden Hinweise auf bestehendes EU-Recht bitte ich zu beachten.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrage

**\*Vorschriftenverzeichnis:**

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004  
Verordnung (EU) Nr. 2016/429 vom 9. März 2016  
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009  
Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)  
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009  
Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 vom 16. Dezember 2020

In der jeweils gültigen Fassung.



## Amtliche Bescheinigung

Für lebende Tiere, die vor der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer  
**Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb**  
unterzogen werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der  
Kommission (1)

Name des/der amtlichen Tierarztes/in:

Nummer:

1. Identifikation der Tiere

Tierart ..... Anzahl der Tiere: .....

Kennzeichnung .....

2. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs .....

.....

.....

Kennnummer des Herkunftsbetriebs .....

3. Angabe zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

Mit folgendem Transportmittel .....

4. Andere relevante Angaben:

5. Erklärung:

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass;

-die oben bezeichneten Tiere am ..... (Datum) um ..... Uhr  
im vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für Schlachttauglich be-  
funden wurden;

-folgendes in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz festgestellt wurde:

-die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften

genügten und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstehen,

-er/Sie die Angaben zur Lebensmittelkette überprüft hat.

Ausgestellt in:  
am:

Stempel ..... Unterschrift der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes

(1) Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 08.Feb.2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischherzeugung sowie von Erzeugnis- und Umsetzungsgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl.L 131 vom 17.5.2019, S. 1)

# Kugelschuss (auf der Weide)

- Nur bei **ganzjährig** im freien gehaltenen Rindern möglich
- Sachkunde erforderlich
- Schießgenehmigung durch untere Jagdbehörde
- Schlachtgenehmigung durch Veterinäramt
  - Prüfung der vorliegenden Sachkunde des Schützen
  - Prüfung der Eignung und Notwendigkeit des Verfahrens

# Beispiele

## Kugelschuss

<https://youtu.be/8o0kVCL0rck?t=68>

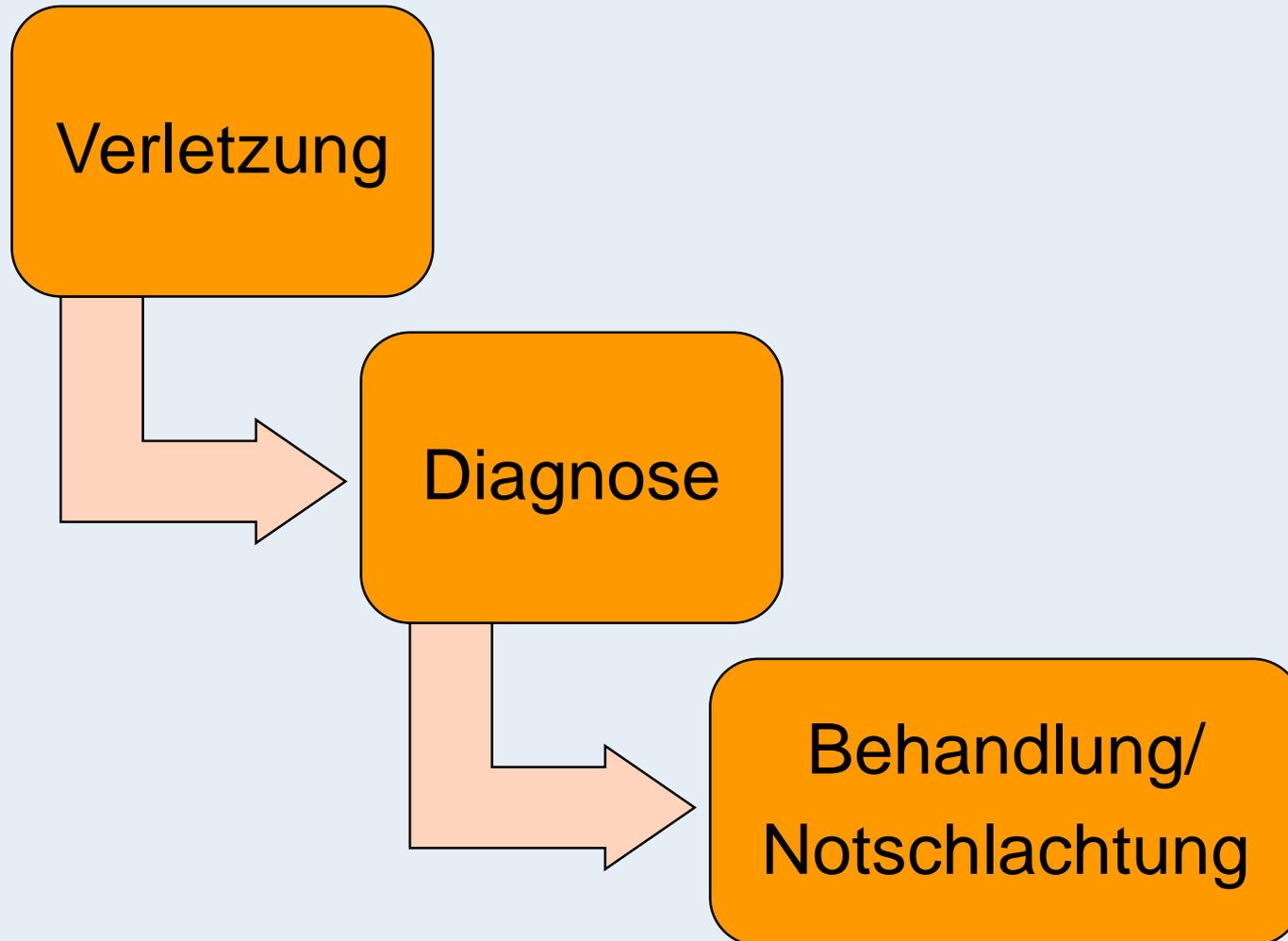
## Bolzenschuss

<https://youtu.be/m26pdfNzRhW?t=90>

# Unterschiede

teilmobile Schlachtung	Notschlachtung
planbar	unvorhergesehen
gesundes Tier	frisch verletztes Tier
zulassungspflichtig	nur Zulassung des Schlachtunternehmens
Schlacht tieruntersuchung amtlich	Schlacht tieruntersuchung <b>amtlich</b> durch behandelnden Hoftierarzt

# Notschlachtung



Notschlachtung gerechtfertigt	Einzelfallentscheidungen durch den Tierarzt	Schlachtung nicht zulässig (=Krankschlachtung)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knochenbruch</li> <li>• Riss von Muskulatur, Sehne; ausgekugelttes Gelenk</li> <li>• große, offene oder stark blutende Wunde</li> <li>• traumatisch entstandene Nervenschädigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drehung / Verlagerung, Verschluss von Magen- / Darmteilen oder der Gebärmutter</li> <li>• Schlundverstopfung</li> </ul>	<p>z.B. bei Vorliegen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fieberhaften Allgemeinerkrankungen, einschließlich Blutvergiftung</li> <li>• Infektionskrankheiten (auch durch Tierseuchenerreger)</li> <li>• Fortgeschrittener Abmagerung bis hin zur Kachexie</li> <li>• Labmagengeschwüre</li> <li>• Durchfall</li> <li>• Stoffwechselstörungen (z.B. Leberschaden / Gelbsucht / Milchfieber)</li> <li>• Fremdkörperbedingten Erkrankungen im Bereich des Vormagens des Rindes</li> <li>• Bauch- bzw. Brustfellentzündungen</li> <li>• Nicht traumatisch bedingten Erkrankungen des Zentralnervensystems</li> <li>• Vergiftungen</li> <li>• Altersschwäche</li> </ul>

## Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission <sup>(\*)</sup>

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG IM FALL EINER NOTSCHLACHTUNG AUßERHALB DES SCHLACHTBETRIEBS

### VETERINÄRBESCHEINIGUNG

im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin: .....

Nr.: .....

#### 1. Identifizierung der Tiere

Art: .....

Anzahl Tiere: .....

Kennzeichnung: .....

Eigentümer der Tiere: .....

#### 2. Ort der Notschlachtung

Anschrift: .....

Kennnummer des Betriebs (\*): .....

#### 3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert: .....

mit folgendem Transportmittel: .....

#### 4. Sonstige zweckdienliche Angaben

#### 5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt: .....

(1) Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) am vorgenannten Ort der Schlachtieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

(2) Die Tiere wurden am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

(3) Die Notschlachtung wurde aus folgendem Grund durchgeführt: .....

(4) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt: .....

(5) Das Tier/Die Tiere hat/haben folgende Behandlungen erhalten: .....

(6) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügen den gesetzlichen Vorschriften und standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

<sup>(\*)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

Ausgestellt in: ..... (Ort)

am: ..... (Datum)

Stempel

(Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin)

(\*) Optional.

**Zum Bearbeiten bitte in die Felder klicken!**

## Begleitschein

zu einer außerhalb eines Schlachthofes erfolgten Notschlachtung eines frisch  
verletzten Tieres nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG)  
Nr. 853/2004

### 1.) Angaben zum Tier:

Tierart: \_\_\_\_\_ Rasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

Ohrmarken-, Chip- oder Equidenpass-Nr. oder Tätowierung\*): \_\_\_\_\_

### 2.) Die unterzeichnende Lebensmittelunternehmerin / der unterzeichnende Lebensmittelunternehmer

Name, Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Registriernummer des Erzeugerbetriebes: \_\_\_\_\_

erklärt:

Das unter Nummer 1 beschriebene Tier wird zum Schlachthof

in \_\_\_\_\_ gebracht.

Das Tier

- hat keine verbotenen oder nicht als Arzneimittel zugelassenen oder registrierten oder  
nicht als Futtermittelzusatzstoffe zugelassenen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung  
erhalten,

- ist mit zugelassenen oder registrierten Arzneimitteln behandelt worden: Ja  Nein

Wenn ja, Angabe des/der Arzneimittel(s), des/der Behandlungsdatums/-en und ggf. der  
Wartezeit/-en

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

**Unterschrift nicht vergessen!**

(Unterschrift der Lebensmittelunternehmerin /  
des Lebensmittelunternehmers)

### 3.) Die unterzeichnende Tierärztin / der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass das unter Nummer 1 beschriebene transportunfähige Tier

- am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr im Erzeugerbetrieb \_\_\_\_\_

Str./Nr.: \_\_\_\_\_ in PLZ, Ort.: \_\_\_\_\_

von ihm untersucht und, abgesehen von kurz vor der Schlachtung aufgrund eines  
Unfalles entstandenen Verletzungen, für gesund befunden worden ist;

- am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr in dem vorgenannten Betrieb geschlachtet  
worden ist.

### Ergebnis der Schlachtieruntersuchung

Körpertemperatur: \_\_\_\_\_ °C Herzschlagfrequenz: \_\_\_\_\_ Atemfrequenz: \_\_\_\_\_

Sonstige Befunde: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Grund der Notschlachtung (Diagnose / Verdachtsdiagnose\*)

\_\_\_\_\_

Es wurde eine Behandlung durch die/den unterzeichnende(n) Tierärztin/Tierarzt durch-  
geführt: Ja  Nein

Wenn ja, durchgeführte Behandlung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

**Unterschrift nicht vergessen!**

(Name und Unterschrift der Tierärztin/des Tierarztes, Stempel)

### 4.) Die amtliche Tierärztin / der amtliche Tierarzt, die/der die Fleischuntersuchung des geschlachteten, unter Nr. 1 beschriebenen Tieres durchgeführt hat, erklärt:

Die im Rahmen der Fleischuntersuchung erhobenen Befunde haben die Angaben zur  
Notschlachtung unter Nr. 3 (kurz vor der Schlachtung aufgrund eines Unfalles entstan-  
dene Verletzungen, kein Krankheitszustand) bestätigt und ergeben eine Diagnose, die  
die Beurteilung „genussauglich“ zulässt. Ja  Nein

Wenn nein, Angabe der Befunde, die

- die Erklärung unter Nr. 3 nicht plausibel erscheinen ließen und den Abbruch der  
Fleischuntersuchung sowie die vorläufige Beschlagnahme des geschlachteten Tieres  
bedingt bzw.

- unter Beachtung der Vorgaben nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 7 der Ver-  
ordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II Kapitel V der Ver-  
ordnung (EG) Nr. 854/2004 die Beurteilung „genussuntauglich“ erfordert haben:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

**Unterschrift nicht vergessen!**

(Unterschrift der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes)

\*) Nicht Zutreffendes streichen

	Schlachtung im Schlachtbetrieb	Schlachtung im Herkunftsbetrieb	Notschlachtung frisch (max. 24 Stunden) verletzter Tiere	Hausschlachtung
<b>Verzehr im eigenen Haushalt</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Abgabe und Verkauf möglich</b>	Ja	Ja	Ja	Nein
<b>Beschränkungen</b>	Nein	Ja, max. 3 Rinder/3 Equiden/6 Schweine pro Schlachtvorgang	Ja, nur frisch verletzte Tiere	Ja, Bedarf des eigenen Haushaltes
<b>Schlachtort</b>	zugelassener Schlachtbetrieb	Herkunftsbetrieb	Herkunftsbetrieb	eigenes häusliches Umfeld
<b>Mobile Schlachteinheit notwendig</b>	Nein	Ja	Nein	Nein
<b>Zerlegung</b>	zugelassener Betrieb	zugelassener Betrieb	zugelassener Betrieb	eigenes häusliches Umfeld
<b>Fleischuntersuchung</b>	amtlich	amtlich	amtlich	amtlich
<b>Schlachttieruntersuchung</b>	amtlich	amtlich	amtlich durch hierfür ernannte TierärztInnen	Ja, bei Störungen des Allgemeinbefindens des Tieres amtliche Schlachttieruntersuchung

# H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## Zuständigkeit von Tierärztinnen und Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben

Bek. d. ML v. 16. 2. 2022 — 201-12012-16 —

Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden gemäß § 2 a der Tier-LMÜV in der Fassung vom 3. 9. 2018 (BGBl. I S. 1358), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1480), mit Wirkung vom 1. 1. 2022 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die Durchführung von Schlachttieruntersuchungen bei Notschlachtungen i. S. von Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55; Nr. L 226 S. 22, 2008 Nr. L 46 S. 50, 2010 Nr. L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26, 2013 Nr. L 160 S. 15, 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22, 2019 Nr. L 13 S. 12, 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), außerhalb von Schlachtbetrieben ernannt.

Verzehr im e Haushalt
Abgabe und möglich
Beschränku
Schlachtort
Mobile Schl notwendig
Zerlegung
Fleischunter
Schlachttier suchung

chlachtung
Ja
Nein
Bedarf des n Haushaltes
s häusliches Jmfeld
Nein
s häusliches Jmfeld
amtlich
i Störungen des einbefindens eres amtliche chttierunter suchung

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit